

A1 Kein Mensch ist illegal - für einen Neustart in der Bayerischen Flüchtlingspolitik

Antragsteller*in: Bezirksvorstand und Regionalbeirat Oberbayern von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Gülseren Demirel, Fraktionsvorsitzende im Stadtrat München von Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Kein Mensch ist illegal - für einen Neustart in der Bayerischen Flüchtlingspolitik

1 Die Bayerische Staatsregierung hat in der Flüchtlingspolitik jegliches Maß verloren. Ein
2 Tabubruch folgt auf den nächsten. Die Vollstreckung einer Abschiebung kann direkt aus der
3 Schule erfolgen wie vor kurzem in Nürnberg. Die Institution des Kirchenasyls wird immer
4 wieder in Frage gestellt. In den vergangenen Monaten wurden gegen mehrere Dutzend
5 Pfarrer oder Kirchenmitglieder Verfahren eingeleitet, die Flüchtlinge aufgenommen hatten.
6 Begründet werden die Ermittlungen mit dem Verdacht auf „Beihilfe zum unerlaubten
7 Aufenthalt“. Auch die Trennung von Familien durch Abschiebungen ist kein Tabu mehr - ohne
8 Rücksicht auf das Wohl von Kleinkindern.

9 Besonders perfide Ausmaße zeigt das Abschiebesystem der Staatsregierung an den
10 Abschiebelagern (der Ankunfts- und Rückführungseinrichtung ARE I)¹ in Ingolstadt und
11 Manching, welche zeitnah in ein „Transitzentrum“ umgewandelt, bzw. umbenannt werden
12 sollen.

13 Die Vorwürfe im Zusammenhang mit der Abschiebep Praxis und der Unterbringungssituation
14 der Bewohner*innen an der ARE I häufen sich. Mittlerweile werden Abschiebungen
15 unangekündigt und überwiegend im frühen Morgen gegen 5 Uhr vollstreckt, zu dieser Zeit
16 sind Behörden und Anwälte nicht zu erreichen. Erst vor kurzem wurde ein gewaltsamer
17 Abschiebeversuch und eine Familientrennung bei Abschiebungen aus der ARE
18 Ingolstadt/Manching bekannt.

19 Früh morgens kam die Polizei in das Zimmer einer Familie, legte dem Vater und dem
20 minderjährigen Sohn Handschellen an und fesselte ihre Füße. Erst als die Mutter und die 12-
21 jährige Tochter am Flughafen zusammenbrachen, wurde die Abschiebung gestoppt. Die Mutter
22 befindet sich seitdem stationär in der Psychiatrie. Bei der jüngsten - erst zweijährigen - Tochter
23 wurde eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert, sie war Zeugin des
24 gewaltsamen Vorgehens der Polizei. Der Kinderarzt Tom Nowotny hat deswegen
25 Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt.

26 Obwohl ärztliche Bescheinigungen der schweren Erkrankungen einiger Familienmitglieder
27 vorlagen und sich Teile der Familie noch in ärztlicher Obhut befanden, wurde am 12. 04. 2017
28 erneut ein Abschiebeversuch durchgeführt, welcher erst am Flughafen in Frankfurt durch die
29 Bundespolizei gestoppt werden konnte. Eine andere Familie hatte am selben Tag nicht das
30 Glück, gehört zu werden. Der Familienvater und fünf Kinder wurden nach Albanien
31 abgeschoben, die Mutter befindet sich immer noch stationär im Klinikum Ingolstadt und weiß
32 nicht, was mit ihrer Familie geschehen ist. Damit brach die Regierung von Oberbayern den
33 Grundsatz, Familien nicht durch Abschiebungen zu trennen.² Auch bei Abschiebungen nach
34 Afghanistan werden immer wieder Vaterschaften oder beantragte standesamtliche

35 Eheschließungen ignoriert.

36 Abschottung der Bewohnerinnen und Bewohner der ARE I gehört zum Prinzip der Regierung
37 von Oberbayern. Seit 2015 gibt es kein ehrenamtliches Engagement mehr an den
38 Abschiebelagern, nachdem von der Regierung von Oberbayern Deutschkurse durch
39 Ehrenamtlich untersagt wurde. Weitere Angebote durch Ehrenamtliche wie beispielsweise die
40 Kleiderkammer wurden ebenfalls eingestellt. Asylsozialberatung durch die Caritas, welche an
41 den vier Dependancen der ARE I mit 4,5 Vollzeitstellen vertreten ist, darf dort nur
42 „niedrigschwellig“ erfolgen. Eine Asylverfahrensberatung durch die Mitarbeiter*innen der
43 Caritas, insbesondere die Vermittlung an Rechtsanwälte, ist seitens der Regierung von
44 Oberbayern an der ARE I nicht erwünscht. Der Fokus der Asylsozialarbeiter*innen vor Ort soll
45 nach dem Willen des Sozialministeriums lediglich die „Unterstützung von Personen mit
46 Erkrankungen, Vorbereitung und Unterstützung der freiwilligen Rückkehr, Information und
47 Aufklärung über das Verwaltungsverfahren“ umfassen.³

48 Nicht nur Ehrenamtlichen bleibt der Zutritt zu den Dependancen der ARE I verwehrt,
49 Vertreter*innen der Presse sowie Mitarbeiter*innen des Bayerischen Flüchtlingsrates erhalten
50 keinen Zugang. Einzelne Mitarbeiter*innen des Bayerischen Flüchtlingsrates haben
51 Hausverbot. Und selbst Mandatsträger*innen von Bündnis 90 /DIE GRÜNEN wurde seitens der
52 Regierung von Oberbayern vor kurzem kein Besuch mit Gesprächstermin vor Ort gewährt.
53 Nun soll ein Sammelbesuchstermin organisiert werden, Gespräche mit Geflüchteten sind
54 jedoch nicht möglich.

55 Die Ankunfts- und Rückführungseinrichtungen verfolgen das erklärte Ziel der
56 „Verfahrensbeschleunigung“ von Geflüchteten aus „sicheren Herkunftsländern“ (Ghana,
57 Senegal, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien) und
58 aus der Ukraine.

59 Die organisatorische Infrastruktur der ARE I soll diese „Verfahrensbeschleunigung“ bewirken.
60 Mehrere Organisationen wie beispielsweise der Bayerische Flüchtlingsrat und das UNHCR
61 äußerten in der Vergangenheit mehrfach Zweifel, ob an der ARE I und II (in Bamberg)
62 Rahmenbedingungen für ein faires Asylverfahren gewährleistet sind. Das Interesse der
63 Staatsregierung, Abschiebungen „reibungslos“ und ohne Verzögerung durch rechtliche
64 Interventionen zu organisieren, ist hoch. Ersichtlich wird dies auch durch ein Schreiben des
65 Sozialministeriums vom 06.03.2017. Darin wendet sich das Sozialministerium mit der Drohung
66 an die Wohlfahrtsverbände in Bayern, die Finanzierung drastisch zu kürzen, sollten diese
67 weiterhin Flüchtlinge dahingehend beraten, was bei drohenden Abschiebungen unternommen
68 werden könnte.

69 507 Personen, überwiegend aus der Ukraine und von den Balkanländern, sind aktuell an der
70 ARE I mit ihren vier Dependancen untergebracht (Stand 29.05.2017) und dies bei einer
71 Aufnahmekapazität von insgesamt 1.748 (Stand 29.05.2017). Nach Auskunft der Regierung
72 von Oberbayern soll die ARE I nun in ein „Transitzentrum“ bzw. Ankunftscenter umgewandelt
73 werden. Neben Ingolstadt/Manching sollen in diesem Jahr auch „Transitzentren“ in Deggendorf
74 und Regensburg entstehen. Als Hintergrund kommt einzig und allein die Intention in Frage,
75 zusätzlich Geflüchtete aus anderen Ländern – also nicht nur aus sogenannten „sicheren
76 Herkunftsländern“ sowie der Ukraine – schneller abschieben zu können. Bayernweit erhielten

77 bereits Geflüchtete aus Nigeria und Afghanistan Zuweisungsbescheide nach
78 Ingolstadt/Manching. „Transitzentren“ sind ein Bayerischer Sonderweg, in keinem anderen
79 Bundesland wird derzeit die Einrichtung von Transit- bzw. Ankunftscentren in Erwägung
80 gezogen. Laut der Homepage vom BAMF versteht man unter Ankunftscentren Einrichtungen,
81 in denen viele bis dato auf mehrere Stationen verteilte Schritte im Asylverfahren gebündelt
82 werden. Nach Möglichkeit soll das gesamte Asylverfahren unter dem Dach des
83 Ankunftscentrums stattfinden – von der ärztlichen Untersuchung durch die Länder, über die
84 Aufnahme der persönlichen Daten und der Identitätsprüfung, der Antragstellung und
85 Anhörung bis hin zur Entscheidung über den Asylantrag. Hierzu werden die Antragstellenden
86 je nach Herkunftsland in sogenannte Cluster eingeteilt. Diese Beschreibung entspricht dem
87 System der beiden bayerischen Ankunfts- und Rückführungseinrichtungen in
88 Ingolstadt/Manching und Bamberg. Ob und worin sich Ausstattung und Funktion der
89 geplanten Transitzentren von jener der bestehenden Ankunfts- und
90 Rückführungseinrichtungen unterscheiden, bleibt unklar und kann nicht in Erfahrung gebracht
91 werden. Das politische Ziel von „Transitzentren“ jedoch steht auch offiziell fest. Nach Aussage
92 von Sozialministerin Emilia Müller (CSU) gehe es darum, für Flüchtlinge mit „geringer
93 Bleibeperspektive“ an den „Transitzentren“ „Verfahren zu beschleunigen und zeitnahe
94 Rückführungen zu ermöglichen“.

95 Ein weiterer Baustein im Abschiebesystem der Staatsregierung ist die Einrichtung von
96 Abschiebehaftanstalten. Gemäß § 62 AufenthG ist Abschiebungshaft als letztes Mittel einer
97 Abschiebung vorgesehen, falls diese nicht auf einem anderen Weg durchgesetzt werden kann:
98 *„Abschiebungshaft ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls
99 ausreichendes Mittel erreicht werden kann.“* Es wird unterschieden zwischen Vorbereitungs- und
100 Sicherungshaft. Vorbereitungshaft kann über Geflüchtete verhängt werden, wenn über ihre
101 Abschiebung noch nicht endgültig entschieden wurde oder angenommen wird, dass die
102 Abschiebung einer Person ohne Haft nicht oder nur erschwert möglich sein wird.
103 Sicherungshaft soll eine schon beschlossene Abschiebung ermöglichen, wenn die Person sich
104 ansonsten ihrer Abschiebung entziehen würde (§ 62 Abs. 3 AufenthG). Einziges „Vergehen“ der
105 allermeisten in Abschiebehaft Untergebrachten ist der Verdacht, sie könnten sich einer
106 bevorstehenden Abschiebung entziehen. Eine Reihe von Gerichtsurteilen haben dazu geführt,
107 dass auch in Bayern Abschiebehaftlinge nicht mehr in Haftanstalten eingesperrt werden
108 dürfen, in denen auch Straftäter einsitzen – daraufhin wurde die alte Haftanstalt in Mühldorf
109 zum einzigen Abschiebegefängnis in Bayern. In Abschiebehaft kommen also keine
110 Geflüchteten, die eine Straftat begangen haben. Auch für sogenannte „Gefährder“ ist die
111 Abschiebehaft nicht vorgesehen, diese sollen nach Auskunft der Staatsregierung in
112 Hochsicherheitsbereichen der regulären Justizvollzugsanstalten untergebracht werden. Ab
113 Juni 2017 soll die Justizvollzugsanstalt Eichstätt den Vollzug der Abschiebungshaft
114 voraussichtlich übernehmen mit einer Belegkapazität von 98 Personen.
115 Abschiebungsgefangene sollen dann nicht mehr wie bisher in Mühldorf am Inn, sondern in
116 Eichstätt untergebracht werden. Dort formierte sich in den letzten Monaten massiver
117 Widerstand gegen das geplante Abschiebegefängnis. Wir haben kein Verständnis, dass
118 Geflüchtete inhaftiert werden können, obwohl sie keine Straftat begangen haben.
119 Zusätzlich plant die Staatsregierung eine weitere Abschiebehafteinrichtung in Passau mit 100
120 Plätzen. Hierfür sind in den Haushalten 2017/2018 Planungsmittel eingestellt.

121 Die Staatsregierung setzt in ihrer Flüchtlingspolitik auf Einschüchterung und Abschreckung
122 und nimmt dabei in Kauf, dass Menschen in Länder wie Afghanistan abgeschoben werden, wo
123 ihr Leben bedroht ist. Oder in Länder des Balkans, wo Homosexuelle und Angehörige von RAE
124 (Roma, Ashkali, Egyptian) - Minderheiten systematisch diskriminiert werden. Viele der
125 Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus den Balkanländern stehen in ihrer Heimat vor dem
126 Nichts, haben keine Wohnung und keinen Arbeitsplatz. Die Rückkehrberatung an der ARE I
127 bietet diesen Menschen in der Regel keine Unterstützung beim (Wieder-) Aufbau einer
128 Existenz in ihrer Heimat.

129 Alle Menschen, die bei uns Schutz suchen, haben die gleichen Rechte und müssen
130 menschenwürdig behandelt werden. Dazu gehören: Eine humane Unterbringungs- und
131 Betreuungssituation und ein faires Asylverfahren. Das gesamte Abschiebesystem der
132 Bayerischen Staatsregierung mit ihrem Verwaltungsapparat der Regierung von Oberbayern ist
133 menschenverachtend und nicht vereinbar mit den Grünen Grundsätzen einer humanen
134 Flüchtlingspolitik.

135 **Der Bezirksverband Oberbayern von Bündnis 90 / GRÜNEN fordert daher die Bayerische**
136 **Staatsregierung und die Regierung von Oberbayern auf,**

137 **1. die Ankunfts- und Rückführungseinrichtung ARE I in Manching/Ingolstadt zu**
138 **schließen und nicht in vergleichbare Einrichtung wie z.B. ein Ankunfts- bzw.**
139 **Transitzentrum umzuwandeln, sondern die Örtlichkeiten und Aufnahmekapazitäten**
140 **ausschließlich für Gemeinschaftsunterkunftsplätze bzw. Erstaufnahmeeinrichtungen**
141 **mit den dafür geltenden Unterbringungsstandards zu nutzen**

142 **2. die Rahmenbedingungen für ein faires Asylverfahren auch für Geflüchtete aus**
143 **„sicheren Herkunftsländern“ zu gewährleisten und § 3a AsylG in erforderlichem Maß zu**
144 **berücksichtigen**

145 **3. sich am Kosovo-Rückkehrprogramm „URA“ zu beteiligen und im Bundesrat die**
146 **Einrichtung vergleichbarer Rückkehrprogramme für andere wirtschaftlich schwache**
147 **sogenannte „sichere Herkunftsländer“ einzufordern**

148 **4. keine Abschiebehaftanstalten einzurichten, bestehende Abschiebehaftanstalten zu**
149 **schließen bzw. die Abschiebehaftanstalten in Eichstätt und Passau nicht zu eröffnen**

150 **5. die Bundesregierung aufzufordern, keine Abschiebungen in das Bürgerkriegsland**
151 **Afghanistan vorzunehmen**

152 **6. alle vorhandenen rechtlichen Spielräume zu nutzen, um Abschiebungen in das**
153 **Bürgerkriegsland Afghanistan zu verhindern**

154 **7. sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass alle Geflüchteten Zugang zu**
155 **Integrationsleistungen, Sprachkursen, regulärem Schulbesuch, Ausbildung und Arbeit**
156 **auch während des laufenden Asylverfahrens erhalten**

157 **8. keine weiteren Geflüchteten vom Münchner Flughafen aus nach Afghanistan**
158 **abzuschieben**

Begründung

Begründung zu 1.)

Unterbringungsstandards wie beispielsweise Vorgaben bei Wohnfläche pro Person und die Anzahl von Personen pro Zimmer gelten an der ARE I nicht. Entsprechende Unterbringungsleitlinien lägen nicht vor, antwortet die Staatsregierung auf eine diesbezügliche Frage von Bündnis 90/Die Grünen.⁴ In der Praxis bedeutet dies für die Bewohnerinnen und Bewohner der vier Dependancen der ARE I, dass die Unterbringungssituation insgesamt unzumutbar ist. Die Einrichtungen werden rund um die Uhr von der Betreiberfirma *PulsM* und Securities bewacht. Um die Anwesenheit zu prüfen, gibt es Einlasskontrollen beim Kantinenbesuch. Wer drei Tage lang nicht unterschreibt, gilt als gesucht und wird aus dem Sozialsystem ausgeschieden. Nahrungsmittel dürfen nicht ins Lager mitgenommen werden.

Alle elektronischen Geräte mit Ausnahme von Handys sind verboten. Auch Laptops sind nicht erlaubt. Nach Artikel 12 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte darf kein Mensch „willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigung seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden... Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.“ Dieses Menschenrecht wird an der ARE I kategorisch missachtet. Zimmerdurchsuchungen nach Nahrungsmitteln oder Elektrogeräten zu jeder Tages- und Nachtzeit gehören zum Alltag der Bewohnerinnen und Bewohner. Privatsphäre gibt es nicht, denn es gibt keine Schlüssel. Die Räume können nicht abgeschlossen werden, nicht einmal die Duschen. Der einzig absperrbare Raum im P3 (Dependance in Ingolstadt der ARE I) ist die Toilette.⁵

Schulpflichtigen Kindern ist nur ein beschränkter Schulbesuch möglich, die meisten von ihnen werden im Abschiebelager unterrichtet und dürfen keine regulären Schulen besuchen. Nicht an allen der vier Dependancen sind Spielgeräte für die Kinder vorhanden, Freizeitangebote insbesondere auch für Kinder und Jugendliche innerhalb oder außerhalb der Abschiebelager werden durch die Stadt Ingolstadt nicht organisiert und stehen daher nicht zur Verfügung. Das steht im Widerspruch zu einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 2012, demzufolge die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben ein Grundrecht (Leitsatz BvL 10/10 vom 18.07.2012) ist. Dieses steht allen Menschen gleichermaßen zu, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Die Unterbringungssituation an der ARE I ist für die Betroffenen zermürbend und erniedrigend und ist mutmaßlich menschenrechtswidrig. Deshalb muss die ARE I geschlossen werden. Da erhebliche Zweifel bestehen, dass mit der Umwandlung der ARE I in ein Ankunfts- bzw. „Transitzentrum“ entscheidende Verbesserungen in der Unterbringungs- und Betreuungssituation verbunden sind, stehen wir dieser Umwandlung äußerst kritisch gegenüber.

Begründung zu 2.)

Die Entscheidung des Bundesrates im September 2014 Mazedonien, Serbien sowie Bosnien und Herzegowina als sichere Herkunftsstaaten zu qualifizieren, kam u.a. mit Zustimmung der grün mitregierten Länder zustande. Dies sorgte auch innerhalb der Grünen Partei für heftige Kritik. So kommentierte beispielsweise die Grüne Bundesvorsitzende Simone Peter, am

7.11.2015 auf Twitter „Abschiebelager für Roma ... sind vor dem Hintergrund unserer dunklen Geschichte eine perfide Entscheidung“. Die Einstufung als „sichere Herkunftsländer“ bildete eine entscheidende Grundlage für die Einrichtungen der beiden Abschiebelager (ursprünglich „nur“ für Geflüchtete vom Balkan) in Bamberg und Ingolstadt/Manching. Die auf Verfahrensbeschleunigung ausgelegten Verfahren an der ARE I erschweren in vielen Fällen eine ausführliche und zeitintensive Überprüfung möglicher politischer oder ethnischer Verfolgung oder einer Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung im jeweiligen Herkunftsland.

Für sogenannte „RAE-Minderheiten“ (Roma, Ashkali, Egyptian) sind Balkanländer nicht „sicher“. Sie sind den Balkanländern einer systematischen Diskriminierung ausgesetzt. Oftmals leben sie in ihrer Heimat in Slums an den Stadträndern und werden strukturell ausgegrenzt: Der Zugang zu Trinkwasser, Strom, Bildung, Wohnraum, Gesundheitsversorgung und zum Arbeitsmarkt ebenso wie zu den rechtsstaatlichen Institutionen wird ihnen systematisch erschwert. Auch die Flüchtlingsorganisation Pro Asyl kritisiert die hohen Ablehnungsquoten für Asylbewerber vom Westbalkan. In Bezug auf Roma aus Bosnien und Serbien könne nach Ansicht von Pro Asyl von einem „strukturellen Ausschluss“ dieser Menschen aus den dortigen Gesellschaften geredet werden⁶. Die Fakten sprechen für eine kumulative Verfolgung von RAE-Minderheiten in Ländern auf dem Balkan. Kumulative Verfolgung ist gemäß § 3a AsylG ein Asylgrund. Wir fordern daher für ausnahmslos alle Geflüchteten ein faires Asylverfahren. Denn das Asylrecht gilt für alle und kennt keine Einteilung in gute oder schlechte Bleibeperspektive.

Begründung zu 3.)

Gemäß der Seite des BAMFs bietet das Projekt URA (albanisch: Brücke) kosovarischen Rückkehrerinnen und Rückkehrern umfassende Beratungsleistungen und zahlreiche Angebote zur Reintegration und Unterstützung an. Ziel ist es, den Menschen eine nachhaltige Wiedereingliederung in ihrem Herkunftsland zu ermöglichen. Bis zur Mitte des Jahres 2016 haben sich gemäß Angaben des BAMFs bereits mehr als 3.000 Rückkehrerinnen und Rückkehrer zur Sozialberatung angemeldet. Innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres 2016 betreute das Rückkehrzentrum Priština eine um nahezu 500 Prozent höhere Zahl an Personen als noch im Gesamtjahr 2014. Das BAMF informiert auf seiner Seite darüber, dass die finanziellen Unterstützungsangebote lediglich von Rückkehrerinnen und Rückkehrern in den Bundesländern Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen genutzt werden können. Bayern beteiligt sich nicht an diesem Kosovo-Rückkehr-Programm, sondern finanziert Rückkehrer*innen lediglich den Rückflug. Unterstützungsangebote zur Reintegration im Kosovo können Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus Bayern folglich nicht in Anspruch nehmen.

Wir fordern daher eine Beteiligung an URA durch den Freistaat Bayern. Angesichts der hohen Nachfrage an URA ist die Einrichtung vergleichbarer Rückkehrprogramme für andere wirtschaftlich schwache sogenannte „sichere Herkunftsländer“ auf dem Balkan erstrebenswert.

Begründung zu 4.)

Abschiebehaft soll nach Ansicht der Staatsregierung Sammelabschiebungen vereinfachen und

beschleunigen. Allerdings kam es im Abschiebegefängnis Mühldorf am Inn in der Vergangenheit in mehreren Fällen zu einer deutlichen Überschreitung der vorgesehenen Haftdauer von 60 Tagen. Im Jahr 2016 waren 19 Personen teilweise bis zu 197 Tage in Abschiebehaft. Die Kosten für die Einrichtung des Abschiebegefängnisses in Eichstätt werden von der Staatsregierung mit 7,7 Mio. EUR angegeben. Der Aufenthalt in Abschiebehaft ist für die Betroffenen äußerst belastend und zudem sehr kostenintensiv für den Freistaat: 2015 wurden durchschnittliche Haftvollzugskosten pro Tag und Gefangenem in Höhe von 107,94 EUR errechnet. Die geplanten rund 200 Plätze für Abschiebehaft in Bayern sind folglich mit einem immensen Kostenaufwand verbundenen. Eine Notwendigkeit der Aufstockung von Haftplätzen erschließt sich erst recht nicht angesichts der Tatsache, dass sich zu den Stichtagen zwischen 2015 und 2016 jeweils lediglich 8 (31.08.2015) und maximal 43 (31.01.2016) Abschiebegefangene in bayerischer Abschiebungshaft befanden.⁷ Nach Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes von 2014 ist eine Inhaftierung Geflüchteter allein wegen „Fluchtgefahr“ nicht mehr zulässig, für die Begründung einer Fluchtgefahr müssen klare „objektive gesetzlich festgelegte Kriterien“ vorhanden sein. Die Rechtsgrundlagen in Deutschland erlauben jedoch eine sehr weite Auslegung. Abschiebehaft droht u.a. jenen, die unerlaubt oder über einen sicheren Drittstaat eingereist sind. Da es nur wenig Möglichkeiten für eine legale Einreise Geflüchteter gibt, machen sich nahezu alle Geflüchteten der „unerlaubten Einreise“ schuldig. Etwa die Hälfte der inhaftierten Geflüchteten sind sogenannte Dublin-Fälle. Sie dürfen nur in dem Land der EU Asyl beantragen, wo sie registriert wurden. Sie konnten folglich gar keinen Asylantrag in Deutschland stellen mit dessen Ablehnung eine Abschiebung bzw. Abschiebehaft aufgrund der Verweigerung einer Abschiebung zu rechtfertigen wäre. Ein weiterer Grund für Abschiebehaft ist, wenn Geflüchtete ihre wahre Identität verschleiern oder bei der Beschaffung der Heimreisepapiere nicht mitwirken. Viele Geflüchtete sind nicht im Besitz von Reisedokumenten. Dafür gibt es zahlreiche Gründe, die wenigsten davon rechtfertigen den Verdacht einer mutwilligen Verschleierung der Identität zum Zweck einer geplanten Straftat. Die meisten Inhaftierungen erfolgen, weil Geflüchtete unter Verdacht stehen, sich der Abschiebung zu entziehen. Beispielsweise befanden sich bis zum 31.5.2017 20 Afghanen in Abschiebehaft, die meisten von ihnen wurden direkt aus einer GU (Gemeinschaftsunterkunft) oder vom Arbeitsplatz abtransportiert. Präventive Haft dient einzig und allein der Abschreckung, ist für die Betroffenen ein gravierender Eingriff in ihre Grundrechte und darüber hinaus mit enormen Kosten verbunden. Deshalb lehnen wir die Einrichtung von Abschiebegefängnissen ab.

Begründung zu 5.) - 7.)

Abschiebungen nach Afghanistan sind nicht akzeptabel. Das ist spätestens seit dem letzten Bombenanschlag unweit der deutschen Botschaft überdeutlich. Bei dem schweren Anschlag im streng gesicherten Diplomatenviertel von Kabul sind mindestens 90 Menschen getötet und 450 verletzt worden. Der letzte Afghanistan-Bericht des hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen stellt fest, dass „das gesamte Staatsgebiet Afghanistans von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt im Sinne des Art. 15c der EU-Qualifizierungsrichtlinie betroffen“ sei. Die regelmäßigen Terroranschläge, bei denen auch ein kürzlich „zurück geführter“ Flüchtling verletzt wurde, zeigen ganz klar: Afghanistan ist nicht sicher. Die Zahl von in Afghanistan getöteten Menschen stieg 2016 auf einen neuen Höchststand von 11.418

Menschen, darunter 3.512 Kinder. Unbeeindruckt angesichts dieser lebensgefährdenden Verhältnisse wurden bislang nach wie vor Sammelabschiebungen aus der Bundesrepublik Deutschland nach Afghanistan vollzogen. Darunter befanden sich besonders viele afghanische Flüchtlinge aus Bayern. Weitere Abschiebungen sind geplant. Wenn eine Regierung Menschenrechte verletzt, indem sie Schutzsuchende in Krisen- und Kriegsgebiete oder auch „nur“ in Not und Elend zurückschickt, dann müssen Menschen auf anderen Ebenen Verantwortung übernehmen – ganz besonders auch in den Kommunen. Denn die Kommunen stehen in der Pflicht, politische Entscheidungen in letzter Konsequenz auszuführen. Es sind die Menschen vor Ort in den Kommunen, die die zerstörerischen Auswirkungen dieser menschenverachtenden Flüchtlingspolitik auf das Leben geflüchteter Menschen unter uns miterleben und mit ertragen müssen. Die Bayerische Staatsregierung muss sich gegen Abschiebungen nach Afghanistan aussprechen und dadurch den Bayerischen Stadt- und Gemeindeverwaltungen politisch den Rücken stärken, um Grundsätze der Menschenrechte einzuhalten und sich nicht an Abschiebungen in Kriegsgebiete zu beteiligen. Wir fordern vom bayerischen Ministerpräsidenten, sich als Chef der Bayerischen Verwaltungsbehörden gegen diese menschenfeindlichen Abschiebungen zu stellen.

Es liegt im Rahmen seiner Zuständigkeiten als Ministerpräsident, sich in den entsprechenden Gremien und Gesprächen auf Landes- und Bundesebene für einen sofortigen Abschiebestopp nach Afghanistan und für subsidiären Schutzstatus aller afghanischen Geflüchteten in Deutschland einzusetzen. Seiner Verantwortung für alle Menschen in Bayern wird der bayerische Ministerpräsident nur gerecht, wenn er klar Position bezieht, dass der Freistaat Bayern diese inhumane Politik nicht mitträgt.

Begründung zu 8.)

Gesellschafter der Flughafen München GmbH (FMG) sind der Freistaat Bayern mit 51 Prozent, die Bundesrepublik Deutschland mit 26 Prozent und die Landeshauptstadt München mit 23 Prozent. Als Gesellschafter mit dem größten Anteil und somit auch dem größten Einfluss, wird die Staatsregierung des Freistaates aufgefordert, weitere Abschiebungen nach Afghanistan vom Münchner Flughafen aus zu stoppen!

Ob vom Münchner oder einem anderen deutschen Flughafen aus:

Insbesondere angesichts der angespannten Sicherheitslage lehnen wir Abschiebungen nach Afghanistan grundsätzlich ab!

1 Ankunfts- und Rückführungseinrichtungen ebenso wie Transitzentren bezeichnen wir bewusst als Abschiebelager, um einer Verharmlosung dieser Einrichtungen durch die Verwendung politischer Begrifflichkeiten der Staatsregierung entgegen zu wirken

2 Magazin „Hinterland“ des Bayerischen Flüchtlingsrates #34 Frühjahr 2017 S. 34-38

3 Antworten der Bayerischen Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage von Christine Kamm, MdL, vom 11.05.2017 17/15930;

Antwort auf Frage 2.3

4 Antworten der Bayerischen Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage von Christine Kamm, MdL, vom 11.05.2017 17/15930; Antwort auf Frage 2.2

5 Magazin „Hinterland“ des Bayerischen Flüchtlingsrates #34 Frühjahr 2017 S. 34-38

6 Zitat Pro-Asyl-Geschäftsführer Bernd Mesovic, <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-07/fluechtlinge-bayern-aufnahmeeinrichtungen-asylbewerber>

7 Antwort des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Bau und Verkehr auf eine Schriftliche Anfrage von Christine Kamm, MdL, vom 19.12.2016